

HINWEIS: Bitte entnehmen Sie dem Produktblatt den Textbaustein für die Leistungsbeschreibung. Den Vergabeunterlagen ist ausschließlich die „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ beizufügen. Die Bieter reichen die Anlage mit dem Angebot ausgefüllt ein.

ILO-PB 7.1

Produktblatt IT-Hardware 1

Leistung	elektronische Displays
CPV-Code	30231000-7 (Computerbildschirme und Konsolen) 32323100-4 (Farbbildmonitore) 30000000-9 (Maschinen, Material und Zubehör für Büro und Computer, außer Möbel und Softwarepakete)

1. Allgemeines

IT-Produkte gehören zu den sensiblen Produkten gemäß der Produktliste in Nr. 3 der Ausführungsvorschrift zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen (AV ILO-Kernarbeitsnormen).

Die Herstellung eines IT-Endproduktes erfolgt durch den Zusammenbau unterschiedlicher Hardwarekomponenten. Sowohl die Herstellung von IT-Endprodukten als auch die Herstellung der einzelnen Hardwarekomponenten findet häufig in sog. Niedriglohnländern statt. Dabei werden entlang der Lieferkette regelmäßig zentrale Arbeits- und Menschenrechte verletzt. Nachweise über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sind momentan jedoch nur für einzelne Lieferkettenstufen verfügbar.

Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen für IT-Produkte ist für die Lieferkettenstufe der **Endmontage**¹ nachzuweisen.

2. Textbaustein für die Leistungsbeschreibung

*Gegenstand dieses Auftrags ist ein Produkt / sind Produkte der Produktliste gem. Nr. 3 der AV-ILO-Kernarbeitsnormen. Die Beachtung der folgenden Arbeits- und Sozialstandards (ILO-Kernarbeitsnormen) muss auf der Produktionsstufe der **Endmontage** sichergestellt werden:*

- *Verbot von Zwangsarbeit gemäß den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105,*
- *Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 98,*
- *Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß den ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182,*
- *Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf, wie im ILO-Übereinkommen Nr. 111 definiert.*

*Mit der Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der/die Bieter*in zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen und zur Vorlage von entsprechenden aktuell gültigen Nachweisen. Die konkreten Anforderungen an den Nachweis ergeben sich aus der mit dem Angebot einzureichenden „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“.*

¹ Endmontage meint die Herstellung eines IT-Endprodukts durch Lötten, Verschrauben oder Verkleben einzelner Hardwarekomponenten in einer Endproduktionsstätte. Hiervon nicht umfasst ist die sog. Produktveredelung, unter welche die Montierung von Schildern/Aufklebern/Logos oder Durchführung letzter identitätsstiftender Handlungen oder das Aufspielen von Software (z. B. Betriebssysteme) zu verstehen ist (vgl. [Handreichung zur Bitkom-Verpflichtungserklärung](#), S. 16).

Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

1. Angabe zur Produktherkunft

Hinweis: Für die Nachweisführung der ILO-Konformität ist relevant, ob die **Endmontage** des/der in der Leistungsbeschreibung genannte/n Produkte/s in einem in der [DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete](#) aufgeführten Land oder Gebiet erfolgt/e.

Endmontage meint die Herstellung eines IT-Endprodukts durch Löten, Verschrauben oder Verkleben einzelner Hardwarekomponenten in einer Endproduktionsstätte. Hiervon nicht umfasst ist die sog. Produktveredelung, unter welche die Montierung von Schildern/Aufklebern/Logos oder Durchführung letzter identitätsstiftender Handlungen oder das Aufspielen von Software (z. B. Betriebssysteme) zu verstehen ist.

☐ Die **Endmontage** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produktes/e erfolgt/e in einem Staat oder Gebiet, welches auf der **DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete¹** aufgeführt ist (weiter mit 2. oder 3.).

☐ Die **Endmontage** des/der in der Leistungsbeschreibung genannte/n Produkte/s erfolgt/e **nicht** in einem Staat oder Gebiet, welches auf der **DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete** aufgeführt ist (weiter mit 2., 3. oder 4.).

2. Nachweisführung durch Gütezeichen

Der Nachweis über die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen auf der Produktionsstufe der Endmontage wird durch folgendes Gütezeichen der nachstehenden Liste erbracht (Zutreffendes bitte ankreuzen und Produkte eintragen, für die das genannte Gütezeichen erbracht werden kann):

Vom/von der Bieter*in anzukreuzen	Bezeichnung Gütezeichen:	Nachweis für folgende Produkte:
☐	TCO certified Kriterien TCO Certified	
☐	EU Ecolabel Kriterien EU Ecolabel	

¹ <https://www.bmz.de/resource/blob/146702/dac-laenderliste-berichtsjahr-2022-2023.pdf> oder [BMZ-Übersicht aktuelle DAC-Länderliste](#).

3. Nachweisführung durch einen anderen gleichwertigen Nachweis

☐ Der Nachweis über die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen auf der Produktionsstufe der **Endmontage** wird durch einen anderen gleichwertigen Nachweis erbracht (*bitte Namen des Nachweises hier eintragen*):

Ein Nachweis ist gleichwertig, wenn er die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen auf der in der Leistungsbeschreibung genannten Produktionsstufe belegt und dies durch eine unabhängige Prüfinstanz überprüft wurde, die nachweislich Kontrollen vor Ort in der jeweiligen Produktionsstätte durchgeführt hat. Die Prüfberichte dürfen bei Angebotsabgabe nicht älter als zwei Jahre sein.

Eigenerklärungen sind nicht gleichwertig.

Die Beweislast für die Gleichwertigkeit des Nachweises liegt beim/bei der Bieter*in; er/sie hat diese auf Anforderung zu belegen.

Bei den im Folgenden benannten Nachweisen wird von einer Gleichwertigkeit zu den oben aufgeführten Gütezeichen ausgegangen:

- **EPEAT gold** in Verbindung mit einem Audit-Bericht, aus welchem eindeutig hervorgeht, dass die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten wurden (<https://epeat.net/about-epeat/>);
- **Audit gemäß VAP Recognition Program der Responsible Business Alliance (RBA) Version 7.0. Gold oder Platin;**
- **SA 8000-Zertifizierung;**
- **Amfori (BSCI) Auditberichte**, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der Endmontage eingehalten wurden.

4. Vorlage einer qualifizierten Herkunftserklärung

Der Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird durch eine Herkunftserklärung erbracht, aus der eindeutig hervorgeht, dass die **Endmontage** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte/s **nicht** in einem der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Land oder Gebiet erfolgt/e. Die Herkunftserklärung muss nachvollziehbare Angaben über den Produktionsort und die Produktionsstätte enthalten.

Die **Endmontage** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte/s erfolgt/e in:

Die qualifizierte Herkunftserklärung erfolgt bestenfalls mittels Vorlage eines GS-Zertifikats des Herstellers und einer CE-Kennzeichnung. Weitere Möglichkeiten sind die Vorlage einer Bescheinigung über den Produktionsort, eine zollrechtliche Bescheinigung, eine Bescheinigung über den Produktionsauftrag oder eine gleichwertige Bescheinigung, die sowohl Namen als auch Anschrift der Produktionsstätte der Endmontage enthält.

5. Zeitpunkt der Nachweisführung

Der/die Bieter*in gibt mit dem Angebot in dieser Anlage an, mit welchem Nachweis er im Falle der Zuschlagserteilung die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen belegen wird.

Der Nachweis ist spätestens mit Lieferung der Ware vorzulegen. Der/die öffentliche Auftraggeber*in ist berechtigt bereits zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Lieferung den/die Auftragnehmer*in aufzufordern,

den Nachweis vorzulegen. Hiervon wird insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn der Nachweis nicht über ein sich am Produkt befindliches Siegel geführt wird, sondern aus Dokumenten hervorgeht.

6. Änderung bei der Nachweisführung nach Zuschlagserteilung

Sofern nach Zuschlagserteilung Umstände eintreten, wegen welcher der in dieser Anlage angegebene Nachweis nicht erbracht werden kann, kann der Nachweis über die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen stattdessen mit einem anderen hier vorgegebenen Gütezeichen (Nr. 2) oder – bei Endmontage in einem/r Nicht-DAC-Land/Region – mit einer qualifizierten Herkunftserklärung (Nr. 4) erbracht werden.

Soll statt des hier angegebenen Nachweises ein „anderer gleichwertiger Nachweis“ (Nr. 3) vorgelegt werden, ist dies dem/der öffentlichen Auftraggeber*in rechtzeitig vor der Leistungserbringung mitzuteilen, es sei denn, bei dem Nachweis wird nach Nr. 3 ohnehin von einer Gleichwertigkeit ausgegangen. Der/die öffentliche Auftraggeber*in stimmt der Nachweisführung zu, soweit der Nachweis als gleichwertig bewertet werden kann.